

Zuteilung von verkleinerten zweizeiligen Kennzeichen

nach Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 1 d Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 4 FZV

Sehr geehrte Antragstellerinnen und Antragsteller,

sollten Sie die Zulassung eines Fahrzeuges mit eingeschränktem Platz für die Anbringung der Kennzeichenschilder (z. B. bei Importfahrzeugen) beabsichtigen, ist Folgendes im Vorfeld zu beachten:

- die Vergabe von verkleinerten zweizeiligen Kennzeichen, sog. „Leichtkraftradkennzeichen“ (255 mm x 130 mm) ist für die **vordere** Anbringungsstelle **nicht möglich**
- für **hintere** Kennzeichen können Ausnahmen (*siehe nächster Punkt*) ermöglicht werden, wenn Umbaumaßnahmen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder technisch nicht möglich sind (ein Sachverständigengutachten sowie die Vorführung bei der Kfz-Zulassungsbehörde können gefordert werden)
- über Ausnahmegenehmigungen für die Zuteilung eines verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens (für die hintere Anbringungsstelle) entscheidet die Zulassungsbehörde (Entscheidung ist gebührenpflichtig); Vorrang hat stets eine Kennzeichengröße nach Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 1 a, b FZV; ggf. auch mit einer kurzen Erkennungsnummer und unter Umständen in Engschrift

Hinweis:

Die Eintragung in einem technischen Gutachten (oder im Fahrzeugbrief nach altem Muster) „Platz für hinteres amtliches Kennzeichen ... mm x ... mm“ ersetzt - für sich allein betrachtet - **nicht** die erforderliche Prüfung des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr nach Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 4 FZV.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kfz-Zulassung.

Auszug aus der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

§ 10 FZV - Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen

(1) [...].

(2) [...]. Form, Größe und Ausgestaltung einschließlich Beschriftung müssen den Mustern, Abmessungen und Angaben in Anlage 4 entsprechen. [...].

Anlage 4 zu § 10 Abs.2 FZV

1. Abmessungen

Die Maße der Kennzeichenschilder betragen für:

a) einzeilige Kennzeichen: Größtmaß der Breite: 520 mm, Höhe: 110 mm

b) zweizeilige Kennzeichen: Größtmaß der Breite: 340 mm, bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm, Höhe: 200 mm

c) Kraftradkennzeichen:

Mindest-/Größtmaß der Breite:

180mm/220mm, Höhe: 200 mm

d) verkleinerte zweizeilige Kennzeichen: Größtmaß der Breite: 255 mm, Höhe: 130 mm. Verkleinerte zweizeilige Kennzeichen dürfen nur für Leichtkrafträder [...] zugeteilt werden.

4. Ergänzungsbestimmungen

Mehr als acht Stellen (Buchstaben und Ziffern) auf einem Kennzeichen sind unzulässig. Für einzeilige Kennzeichen oder zweizeilige Kennzeichen nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b ist die Mittelschrift zu verwenden, **es sei denn, die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen lässt dies nicht zu**. In diesem Fall darf für die Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks und/oder für die Buchstaben der Erkennungsnummer und/oder die Zahlen der Erkennungsnummer jeweils **die Engschrift** verwendet werden. Das Kennzeichen darf nicht größer sein als die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle dies zulässt. In keinem Fall dürfen die zu den einzelnen Kennzeichenarten angegebenen Größtmaße überschritten werden. **Ist es der Zulassungsbehörde nicht möglich**, für ein Fahrzeug ein Kennzeichen zuzuteilen, das an der am Fahrzeug vorgesehenen Stelle angebracht werden kann, **so hat der Halter Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen**, die die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens ermöglichen, **sofern die Veränderungen nicht unverhältnismäßigen Aufwand erfordern; in Zweifelsfällen** kann die Zulassungsbehörde die Vorlage eines **Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr verlangen**. Stellt ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr fest, dass an einem mehrspurigen Kraftfahrzeug die Anbringung eines vorschriftsmäßigen **hinteren Kennzeichens** nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a oder b einen **unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder technisch nicht möglich ist**, kann die Zulassungsbehörde eine **Ausnahme zum Führen eines verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens** nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe d genehmigen; **dies gilt nicht, wenn durch nachträgliche Änderungen oder den Anbau von Zubehör die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens nicht mehr möglich ist**.